

## **Ergänzungsvereinbarung Zur Aufteilung der Unterhaltungslasten in den Kreissporthallen**

### **I. Vorbemerkung**

In der Ergänzungsvereinbarung vom 25. Okt. 2005 mit den Standortstädten Albstadt, Balingen und Hechingen über die Abrechnung der Betriebskosten der drei Kreissporthallen ist in Ziff. II, 2 (§ 2 Abs. 1) lediglich die Kostenaufteilung der pauschalierten Gebäudeunterhaltung geregelt worden.

### **II. Neuregelung/Ergänzung § 2 Abs. 1**

Die Kostenteilung für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen wird im Einvernehmen mit den Städten und entsprechend der Beschlussfassung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss am 18.05.2015 wie folgt ergänzt:

die Städte (Albstadt, Balingen und Hechingen) beteiligen sich

- an den Kosten nutzungsunabhängiger Instandhaltungs-, und Sanierungsmaßnahmen mit 10%
- an den Kosten nutzungsabhängiger Instandhaltungs-, und Sanierungsmaßnahmen (z.B. Erneuerung Sanitärräume) mit dem jeweiligen aktuellen prozentualen Anteil der städtischen bzw. Vereinsnutzung.

**III.** Die bisherige Pauschale für Gebäudeunterhaltung in Höhe von 7.500 EUR entfällt. Die Pauschale für Geräte und Wartung in Höhe von 2.900 EUR wird weiter erhoben.

**IV.** Die Neuregelung über die Aufteilung der Unterhaltungslasten gilt ab dem 01.01.2016.

Balingen, den 22. Juni 2015

Landratsamt Zollernalbkreis  
Dezernat 5  
Hauptverwaltung

Stadtverwaltung Balingen



K. Wolf